

Jiří K e j ř, Der Apparat zu den Klementinen von Bernardus Maynardi, *Bulletin of Medieval Canon Law* N.S. 13 (1983) S. 49–56, analysiert die Schrift, die in dem Codex Prag, Kap. J 21 überliefert wird. Über ihren Verfasser Bernardus Maynardi läßt sich nur sagen, daß er Schüler des Johannes Andreae († 1348) war und seinen Apparat wohl vor 1323 schrieb. D. J.

Loris S t u r l e s e, Der Soester Lektor Reiner von Cappel O.P. und zwei Wolfenbütteler Fragmente aus Kapitelsakten der Dominikanerprovinz Saxonia (1358, ca. 1370). Anhang: Die suffragia des Kapitels zu Rostock, 1362, und ein Studentenverzeichnis von ca. 1378, *Wolfenbütteler Beiträge* 6 (1983) S. 186–201, ediert die genannten Texte, mit denen „unsere Dokumente über die sächsischen Dominikaner des 14. Jahrhunderts ... fast verdoppelt“ werden (S. 189), aus Wolfenbüttel, Cod. 307 Gud. Lat., Kopenhagen, Cod. Fabric. 29 Fol., und Soest, Stadtarchiv und Wiss. Bibl., Nr. 12. R. S.

Peter O f f e r g e l d, Die frühen Statutenbücher des Aachener Marienstifts, *Zs. des Aachener Geschichtsvereins* 90/91 (1983/84) S. 5–54, ediert drei Fassungen der Aachener Stiftstatuten aus dem 14./15. Jh. E.-D. H.

---

Josef H o p f e n z i t z, Studien zur oberdeutschen Agrarstruktur und Grundherrschaft. Das Urbar der Deutschordenskommande Oettingen von 1346/47 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 75) München 1982, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 178 S., 2 Tafeln, 1 Faltkarte. – Das hier edierte Urbar wurde nach dem ersten Jahrhundert des Bestehens der Kommande Oettingen angelegt, nachdem diese durch Vermächtnisse, Stiftungen und Schenkungen einen beträchtlichen Besitz erworben hatte. Es verzeichnet die Abgaben in deutscher Sprache und war nur knapp zwei Jahrzehnte in Gebrauch. Ein weiteres umfassendes Urbar der Kommande ist erst mit dem Salbuch von 1536 erhalten. In der Zwischenzeit war kein neues angelegt worden. Das Urbar von 1346/47 besteht aus zwei Teilen, deren zweiter im großen und ganzen eine Abschrift des ersten darstellt und kaum benutzt worden ist, da er nur wenige spätere Einträge und Änderungen aufweist. Durch seine eingehende Beschäftigung mit der Kommande Oettingen in Form einer Diss. („Kommande Oettingen Deutschen Ordens [1242–1805]. Recht u. Wirtschaft im territorialen Spannungsfeld [Quellen u. Studien z. Gesch. d. Deutschen Ordens 33], 1975) und der daraus resultierenden Kenntnis der gesamten Quellenlage der Kommande, ferner durch das Heranziehen urbarialer und urkundlicher Quellen benachbarter Grundherrschaften war es H. möglich, den Inhalt des Urbars unter agrar-, sozial- und rechtshistorischen Gesichtspunkten im Detail auszuwerten. Darin liegt der besondere Wert der Arbeit. Beigegeben sind neben einem Orts- und Personen-, Wort- und Sachregister auch eine Faltkarte, die den Besitzstand der Kommande zur Zeit des Urbars veranschaulicht. A. G.

Gian Maria V a r a n i n i, Le regole del bosco di Negrar (Valpolicella) e appunti su beni e pratiche agrarie comunitari nel Veronese (XV–XVI sec.), *Archivio Veneto*, 5. serie, 121 (1983) S. 95–114, publiziert und kommentiert eine Waldordnung aus dem Jahre 1452, die offensichtlich eine zurückhaltende Nutzung des Holzes anstrebte. Josef Riedmann